

Nacharbeit von Frauen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1903)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirkt erschlaffender als Müsiggang und hier ist er bereits Gewohnheit geworden.

„Aus Gemeinem ist der Mensch gemacht
Und die Gewohnheit nennt er seine Amme.“

Oder sollte dies Wort nur für den Mann gelten?

Das Wahlrecht der Frauen in — Australien.

Wie der „Frankfurter Zeitung“ geschrieben wird, finden im Dezember die ersten Wahlen für das *Parlament des Vereinigten Australiens* statt, und zum erstenmale in der Geschichte der Parlamente werden die *Frauen* eines ganzen Kontinents zur *Wahlurne* schreiten. Innerhalb Australiens hatten die Frauen freilich schon früher in einigen Kolonien das Wahlrecht. Das kleine Neu-Seeland, dessen Verfassung einen besonders demokratischen Zug trägt, verlieh es ihnen im Jahre 1893. Ihm folgte Südaustralien im Jahre 1895, und als im Jahre 1902 nach der Gründung des „Bundesstaates Australien“ das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht männlicher und weiblicher Staatsbürger für das kommende Parlament des „Commonwealth of Australia“ verkündet wurde, fand auch Neu-Südwest, dass es logischerweise die Frauen nicht mehr länger vom Stimmrecht ausschliessen könne. 850,000 weibliche Wähler haben jetzt Wahlrecht für das neue australische Parlament.

Die Wahlagitation ist in vollem Gange und wird, was die Frauen betrifft, am eifrigsten in Neu-Südwest und Victoria betrieben, den bedeutendsten der australischen Kolonien. Die Führerinnen der Bewegung haben ein *Programm* entworfen, welches unter vier Rubriken das enthält, was hauptsächlich und zunächst zu erstreben sei: 1. *Gleichheit der Geschlechter* vor dem Gesetz und in der Verwaltung; alle Staatsämter sollen beiden Geschlechtern unter gleichen Bedingungen offenstehen. 2. *Hygienische Vorschriften*; Verbot von Opium-Einfuhr u. s. w. 3. Förderung des *industriellen Friedens*; staatliche Schiedsgerichte. 4. Förderung des *internationalen Friedens*; Reorganisation von Heer und Flotte. Was den ersten Punkt betrifft, so ist er nur die logische Konsequenz des Wahlrechtes für beide Geschlechter und es steht zu erwarten, dass er früher oder später gesetzliche Form annehmen wird. Australien wird ohne Zweifel das Land sein, das hierin allen anderen Staaten der Welt vorangehen wird.

* * *

Diesem erfreulichen Bericht aus einem andern Weltteil fügen wir bei, dass in *Deutschland*, aus Anlass der Reichstagswahlen, wieder vom Frauenstimmrecht gesprochen wurde. Schon im Mai trat der sozialdemokratische Wahlverein der Frauen Berlins und Umgegend zusammen und nahm nach einer Rede der Frau Martha Tietz folgende Resolution an:

„In Erwägung, dass es keinen sichtbaren Grund gibt, ein mündig gewordenes menschliches Wesen von Bürgerrechten und -freiheiten auszuschliessen, wie das mit dem weiblichen Geschlecht geschieht, und dass die Frauen nicht gewillt sind, diesen Zustand der Entrechtung ferner zu ertragen; in fernerer Erwägung, dass die täglich sich schärfer zuspitzenden Gegensätze innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft insbesondere auch die ungeheure Mehrheit der Frauen in immer schlimmere soziale und wirtschaftliche Verhältnisse versetzen, eine Hebung und Besserung dieser Verhältnisse aber ohne den Besitz politischer Rechte und Freiheiten unmöglich ist: so fordern die Frauen nachdrücklichst die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte wie die Männer, insbesondere die Gewährung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts.“

Die Forderung der Frauen unterstützte anfangs September die brandenburgische Provinzialkonferenz der sozialdemokratischen Partei durch Annahme einer das Frauenstimmrecht fordernden Resolution.

In der *Schweiz* war vom allgemeinen Frauenstimmrecht bis jetzt nur wenig die Rede. Noch vor kurzem hat der *zürcherische Kantonsrat* den Frauen ja selbst das Stimmrecht in *kirchlichen* Angelegenheiten verweigert. Dafür regt sich's auf diesem Gebiete nun im Kanton *Waadt* im Schosse der Nationalkirche. Ein Initiativkomitee, präsidiert von Fräulein Favre in Combremont, fordert in einer Eingabe für die Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten; in kurzer Zeit bedeckte sich die Eingabe mit mehr als 5000 Unterschriften. Das ist schon Etwas, wenn auch nicht so viel wie der Erfolg der Frauen in — Australien.

Nacharbeit von Frauen.

Das am 10. und 11. September in *Basel* versammelt gewesene *Komitee der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz* hat betreffend die gewerbliche Nacharbeit von Frauen beschlossen:

Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, an den schweizerischen Bundesrat heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die gewerbliche Nacharbeit der Frauen zu verbieten.

Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, gemeinsam mit einer Subkommission längstens bis zum 1. März 1904 eine Denkschrift über die Frage der gewerblichen Frauennacharbeit auszuarbeiten und diese den im Komitee vertretenen Regierungen direkt zu übermitteln.

Diese Denkschrift soll darlegen, dass das Verbot der Frauennacharbeit darin bestehen soll, dass sämtlichen in irgend einem gewerblichen Betriebe ausserhalb ihres Haushaltes beschäftigten Arbeiterinnen eine ununterbrochene zwölfstündige Arbeitsruhe von abends bis morgens gesichert sein soll.

Vom dem Verbote können Ausnahmen für Fälle drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr vorgesehen werden.

Die Arbeiterinnen, welche Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, z. B. jene der Fischerei und gewisser Arten der Obstverarbeitung, können die Erlaubnis zur Nacharbeit in jedem Falle erhalten, in welchem dies notwendig ist, um den sonst unvermeidlichen Verlust der Rohprodukte hintanzuhalten.

Diejenigen Betriebe, bei denen zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, werden durch die Uebergangsbestimmung, welche die Dauer der ununterbrochenen Nacharbeit auf 10 Stunden festsetzt, Zeit für die Ueberstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stande ihrer Organisation bedürfen.

Für die Ausführung der Reformen können bestimmte Fristen festgesetzt werden.

Zur Heimarbeit erachtet es die Kommission auf Grund der Beratungen über das Verbot der gewerblichen Nacharbeit der Frauen für nötig, in den verschiedenen Ländern eine Enquête über die gewerbliche Heimarbeit einzuleiten und dabei besonders die Wirkung der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung auf diese Arbeit zu berücksichtigen.

Bücherschau.

Inge. Ein Frauenleben. Von *Wilhelm Holzamer*. Leipzig, 1903. Verlag von Hermann Seemann Nachfolger.

„Sie war eine aktive Natur, die nicht müssig, nicht hingebend und zusehend bleiben konnte, sie musste selbst zu-